



Merkblatt: Kriterien für die Notfallbetreuung an Schulen

Die Notfallbetreuung an Schulen kann nur unter folgenden Voraussetzungen in Anspruch genommen werden:

(Auszüge aus der Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 13.03.2020)

Es können **nur** Schülerinnen und Schüler (**der Klassen 1-6**) in die Notfallbetreuung der jeweiligen Schule aufgenommen werden, bei denen **beide Erziehungsberechtigte** und im Fall von Alleinerziehenden **der Alleinerziehende** des Kindes in **Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig** und aufgrund **dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten** an einer Betreuung ihrer Kinder gehindert sind:

Berufe der **Gesundheitsversorgung** und der **Pflege** sowie **Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe**, der **öffentlichen Sicherheit und Ordnung** einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (**Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz**), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (**Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV und Entsorgung, Fernverkehr, Piloten, Fluglotsen**), der **Lebensmittelversorgung** und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von **Staat, Justiz und Verwaltung**.

Außerdem ist zu beachten, dass die Kinder:

- Keine Krankheitssymptome aufweisen.
- Nicht in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Krankheitssymptome aufweisen.
- Sich nicht in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist, oder seit ihrer Rückkehr aus diesem Risikogebiet 14 Tage vergangen sind und sie keine Krankheitssymptome zeigen.

Nach wie vor gilt, dass Sie sich **umgehend mit uns in Verbindung setzen müssen**, wenn Ihr Kind in einem **Risikogebiet war, direkten Kontakt zu einem bestätigten Fall hatte** oder **ein positives Testergebnis hat**.

Bitte beachten Sie weiterhin die **allgemeinen Hinweise beim Auftreten von Symptomen**, die wir Ihnen bereits in den letzten Elternbriefen haben zukommen lassen.

Ergänzung vom 17.03.2020

Zum Personenkreis der Notfallgruppen kommen gegenüber dem KMS (Kultusministerielles Schreiben) vom 13.03.2020 auch die Kinder, deren **Eltern ehrenamtlich in Hilfsorganisationen** im Dienst sind:

„Wenn beide Elternteile oder ein alleinerziehender Elternteil ehrenamtlich für eine Blaulichtorganisation tätig ist (**Feuerwehr, Rettungskräfte, THW**), kann im Landkreis Neu-Ulm auch die Notfallbetreuung an den Schulen in Anspruch genommen werden.“

siehe: <https://landkreis.neu-ulm.de/de/aktuelles-detail/corona-virus-landkreis-neu-ulm-ergreift-weitere-massnahmen.html>

Ergänzung vom 18.03.2020

Für **med. Fachpersonal** und **Rettungsdienste** und deren Kinder reicht **ein Elternteil**, das in diesem Bereich tätig ist.

Ergänzung vom 23.03.2020

Für Tätige im **Bereich der Gesundheitsversorgung (Krankenhäuser, (Zahn-) Arztpraxen, Apotheken, Gesundheitsämter, Kassenärztliche Vereinigung, Rettungsdienst (auch Luftrettung))** oder **Pflege** reichte es, wenn **ein Elternteil** in diesem Bereich tätig ist. Erfasst sind neben Ärzten und Pflegeern auch solche Beschäftigten, die der **Aufrechterhaltung des Betriebs** dienen (**Reinigungspersonal, Klinikküche**). Die Pflege umfasst die **Altenpflege, Behindertenhilfe, Kindeswohlsichernde Kinder- und Jugendhilfe und das Frauenunterstützungssystem**, z.B. Frauenhäuser.

Personen, die im Bereich der Medien (insbesondere **Nachrichten- und Informationswesen** sowie **Risiko- und Krisenkommunikation**) tätig sind.

Ergänzung vom 26.03.2020

Die Notfallbetreuung wird auch in den Osterferien aufrecht erhalten. Es kann keine Verpflegung durch die Schule geleistet werden. Geplante Ferienangebote durch die Kommunen etc. finden nicht statt.

Ergänzung vom 24.04.2020 – Details siehe: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbf/>

Die Notfallbetreuung darf nun auch in Anspruch genommen werden, wenn:

- eine **Alleinerziehende** bzw. ein **Alleinerziehender erwerbstätig ist** und aufgrund **dienstlicher** oder **betrieblicher Notwendigkeiten** in dieser Tätigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert ist und **keine andere im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person** die Betreuung übernehmen kann.
- nur **ein Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist**, wie dies bisher schon im Bereich der Gesundheitsversorgung oder der Pflege der Fall war.

Hinsichtlich der **Einstufung als Berufe der kritischen Infrastruktur** darf insbesondere auf die **Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus** sowie **des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales** verwiesen werden.

- ein **Erziehungsberechtigter als Abschlusschülerin** oder **-schüler** an den Veranstaltungen nach Nr. 2.4 teilnimmt und deswegen an der Betreuung des Kindes gehindert ist und das Kind **nicht durch eine andere im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person** betreut werden kann. Dies ist insbesondere von Bedeutung in den Ausbildungen für die Berufe der kritischen Infrastruktur.

Sie fallen in den Bereich „systemrelevante Berufe“ / „Gesundheitsversorgung und Pflege“ / „kritische Infrastruktur“ / „Alleinerziehende“, erfüllen oben genannte Bedingungen und benötigen eine Betreuung in der Notgruppe?

- Nehmen Sie Kontakt mit der Schule auf (telefonisch oder per Mail)
- Drucken Sie bitte alle entsprechenden Formblätter von der Homepage aus
- Teilen Sie uns eine Handynummer mit, auf der Sie oder eine beauftragte Person zuverlässig erreichbar sind